

Gesetz über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg

Vom 22. Juni 2022

(Erzbistum Hamburg Kirchliches Amtsblatt, 28. Jg., Nr. 6, Art. 68, S. 65 ff., v. 30. Juni 2022)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Diözesanpastoralrat. (1) Im Erzbistum Hamburg wird ein Diözesanpastoralrat gebildet; dieser ist der Pastoralrat gemäß can. 511 Codex Iuris Canonici (CIC). Für ihn gelten neben den Regelungen dieses Gesetzes die can. 511 bis 514 CIC.

(2) Im Falle der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhls hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513, § 2 CIC).

§ 2 Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates; Konstituierung; Geschäftsführung. (1) Der Diözesanpastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sowohl aus Klerikern als auch aus Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens wie vor allem aus Laien. Die Gläubigen müssen sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512, § 1 und § 3 CIC).

(2) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:

1. der Erzbischof als Vorsitzender,
2. als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a) aus jeder Pfarrei ein in keinem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis (nicht hauptamtlich) stehendes Pfarreimitglied, das vom Pfarrpastoralrat gewählt wird;
 - b) drei Personen, die von der Versammlung der Vertreter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Erzbistum Hamburg entsendet werden und unterschiedliche Gemeinden anderer Muttersprache repräsentieren müssen,
 - c) ein Vertreter der Jugend (ehrenamtlicher Laie) durch Entsendung durch die Diözesanversammlung des BDKJ im Erzbistum Hamburg,
 - d) ein nichthauptamtliches Mitglied aus der Mitte der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg durch Entsendung durch diese,
 - e) zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts aus der Mitte der Vereine und Verbände; diese Mitglieder müssen ehrenamtliche Laien sein und dürfen nicht aus dem Bereich der Caritas stammen,
 - f) die vom Diözesanpastoralrat nach § 5 Absatz 3 Satz 4 ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Mitglieder,
 - g) ein Vertreter aus der Mitte des Metropolitankapitels durch Entsendung durch dieses,
 - h) ein Vertreter aus der Mitte des Priesterrates durch Entsendung durch diesen,
 - i) ein Vertreter aus der Mitte der Diakone durch Entsendung durch den Diakonenrat,
 - j) ein Vertreter aus der Mitte der Pastoralreferenten durch Entsendung durch diese Berufsgruppe,
 - k) ein Vertreter aus der Mitte der Gemeindereferenten durch Entsendung durch diese Berufsgruppe,
 - l) bis zu drei vom Erzbischof frei zu berufende Personen,
3. als Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - a) der Weihbischof,
 - b) der Generalvikar,
 - c) die Leitung der Pastoralen Dienststelle im Erzbischöflichen Generalvikariat,

4. als Gast die Leitung der Abteilung Medien im Erzbischöflichen Generalvikariat.

(3) Die im Erzbistum Hamburg niedergelassenen Orden können sich gemeinsam auf die Entsendung eines Vertreters aus ihrer Mitte in den Diözesanpastoralrat verständigen. Dieser Vertreter wird Mitglied ohne Stimmrecht.

(4) Bei der Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat sind die Absätze 5 bis 6 einzuhalten.

(5) Die Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat ist innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch den Erzbischof vorzunehmen.

(6) Mitglied im Diözesanpastoralrat kann jeder Katholik sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hiervon ausgenommen sind Strafgefangene und Personen,

- a) die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben,
- b) die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind,
- c) die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- d) denen nach kirchengesetzlichen Regelungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wählbarkeit entzogen worden ist.

Kann ein Zweifel, ob eine Person den vorstehenden Anforderungen genügt, nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen; dieses entscheidet endgültig.

(7) Der Diözesanpastoralrat wird zum Zwecke seiner Konstituierung durch den Erzbischof mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Falle von Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) müssen für wenigstens 14 Pfarreien Mitglieder gewählt worden sein.

(8) Der Diözesanpastoralrat und der Vorstand werden durch eine Geschäftsführung koordinierend unterstützt; diese nimmt an den Sitzungen des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 3 Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates. (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe d) bis k) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Besetzung des Diözesanpastoralrates stattfinden muss. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl zum Diözesanpastoralrat fort.

(2) Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe d) bis k) während der Amtszeit aus, so ist durch das zuständige Gremium umgehend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden.

(3) Die Mitgliedschaft von in den Diözesanpastoralrat entsandten Mitgliedern endet vorzeitig, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium erloschen ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Vorsitzender des Diözesanpastoralrates; Vorstand. (1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof (can. 514, § 1 CIC).

(2) Der Vorsitzende bildet zusammen mit vier weiteren Mitgliedern den Vorstand des Diözesanpastoralrates, darunter drei Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) und ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b). Die Vorstandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) müssen aus den unterschiedlichen Bistumsteilen Hamburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein kommen.

(3) Dem Vorstand obliegt einvernehmlich die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Repräsentanz des Gremiums nach außen.

§ 5 Aufgaben des Diözesanpastoralrates. (1) Dem Diözesanpastoralrat obliegt es, unter der Autorität des Erzbischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken im Erzbistum Hamburg bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Insbesondere zählt es zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates,

- a) das Bewusstsein für die pastorale Verantwortung der Katholiken im Erzbistum Hamburg zu wecken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen an der Pastoral im Erzbistum Hamburg Beteiligten zu fördern,
- b) pastorale Schwerpunktthemen festzulegen und diese fortzuentwickeln; Schwerpunkte können insbesondere in den Bereichen Bewahrung der Schöpfung, Weiterentwicklung des Pastoralen Orientierungsrahmens, Spiritualität und Gesellschaft gesetzt werden;
- c) die Arbeitsfelder der Pastoral zu begleiten; hierzu nimmt der Diözesanpastoralrat einmal jährlich einen Bericht insbesondere der Abteilungen Pastorale Dienststelle, Schule und Hochschule, Kindertagesstätten und Pfarreien entgegen und diskutiert und bewertet diese; der Diözesanpastoralrat kann auch aus anderen Abteilungen Berichte anfordern, wenn dies für die pastorale Arbeit erforderlich ist;
- d) Leitlinien für die Behandlung der im Erzbistum Hamburg pastoral bedeutsamen Fragen und gemeinsame pastorale Initiativen zu entwickeln.

Der Diözesanpastoralrat kann die pastoralen Schwerpunktsetzungen nach Satz 2 Buchstabe b) jederzeit ändern.

(2) Zur Besetzung des Wirtschaftsrates mit ein bis drei nichthauptamtlichen Mitgliedern aus der Mitte des Diözesanpastoralrates übermittelt der Diözesanpastoralrat dem Verwaltungsdirektor personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof Vorschläge zur Ernennung unterbreitet.

(3) Zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates gehört auch die Wahl von drei ehrenamtlichen Laien, die als Mitglieder in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entsandt werden. Insoweit ist der Diözesanpastoralrat jenes vom Erzbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium. Die Wahl erfolgt nach gesonderten Vorschriften. Die Gewählten erwerben mit ihrer Wahl auch die Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat, sofern sie noch keine Mitglieder sind.

§ 6 Sitzungen des Diözesanpastoralrates. Die Einberufung zu Sitzungen des Diözesanpastoralrates erfolgt durch den Erzbischof.

(2) Die zu behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrates dem Erzbischof zur Beratung vorgeschlagen werden. Die Tagesordnung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Webseite des Erzbistums Hamburg.

(3) Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.

(4) Die Sitzungen leitet der Erzbischof oder ein Vorstandsmitglied.

(5) Der Diözesanpastoralrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungstermine sind mit der Geschäftsführung abzustimmen. Sitzungen können auch als mehrtägige Sitzungen angesetzt werden.

(6) Die Sitzungen erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.

(7) Zu einer Sitzung können sachverständige Personen hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.

(8) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

§ 7 Beschlussfassung durch den Diözesanpastoralrat. (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Diözesanpastoralrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Diözesanpastoralrat unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vornehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

(3) Erklärt der Erzbischof aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann im Diözesanpastoralrat erneut zur Sprache gebracht werden.

(4) Der Diözesanpastoralrat hat beratendes Stimmrecht (can. 514, § 1). Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden nach außen nur verbindlich, wenn der Erzbischof dies bestimmt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

§ 8 Protokolle des Diözesanpastoralrates. (1) Über die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind Protokolle anzufertigen, die vom Erzbischof und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung veröffentlicht die Protokolle nach Freigabe durch den Erzbischof auf der Website des Erzbistums Hamburg.

(2) Allein der Erzbischof ist für die Veröffentlichung der im Diözesanpastoralrat behandelten Angelegenheiten zuständig (can. 514, § 1 CIC).

§ 9 Ausschüsse. (1) Die unterjährige Arbeit des Diözesanpastoralrates erfolgt in Ausschüssen. Hierzu werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) drei Landesausschüsse: Landesausschuss Hamburg, Landesausschuss Mecklenburg, Landesausschuss Schleswig-Holstein,
- b) Themenausschüsse gemäß der Schwerpunktsetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b).

(2) In den Ausschüssen erfolgt eine Vorberatung. Die Beratungsergebnisse sind Grundlage für die Sitzungen des Diözesanpastoralrates.

(3) Die Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates erhalten. Eine Veröffentlichung der Protokolle der Ausschusssitzungen erfolgt nicht.

§ 10 Landesausschüsse. (1) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) sind Mitglied in einem Landesausschuss, wobei sich die Zugehörigkeit nach dem Wohnort der Person richtet.

(2) Jeder Landesausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.

(3) Die Landesausschüsse tagen in der Regel unmittelbar im Zusammenhang mit den Sitzungen des Diözesanpastoralrates und beraten die den jeweiligen Bistumsteil betreffenden Themen.

§ 11 Themenausschüsse. (1) Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c) bis l) sowie Ziffer 3 sind Mitglied eines Themenausschusses, wobei sie selbst entscheiden, welchem Themenausschuss sie angehören; hierbei ist auf eine ausgewogene Besetzung zu achten.

(2) Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) können neben ihrer Mitgliedschaft in einem Landesausschuss auch Mitglied in einem Themenausschuss werden, wobei sie selbst entscheiden, welchem Themenausschuss sie angehören.

(3) Jeder Themenausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.

(4) Die Themenausschüsse tagen zwischen den viermal jährlich stattfindenden Sitzungen des Diözesanpastoralrates. Dabei werden sie in ihrer Arbeit fortlaufend durch die thematisch zuständige Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates unterstützt und begleitet.

§ 12 Schlussbestimmungen. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018), am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018), am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 122, S. 174 f., v. 19. November 2018), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), am 8. März 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 50 f., v. 24. März 2021), am 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 84 f., v. 21. April 2021) sowie am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 1, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 1, Art. 23, S. 19 f., v. 28. Februar 2022) außer Kraft.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dies für alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

Hamburg, den 22. Juni 2022

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -